

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 08.10.2025
--	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: Blumberg, Hauptstraße 75, Flst. Nr. 98/8** erteilt. nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

 Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

 Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

 siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

 Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.

4. Stellplätze

 Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu. Die Ablösungsvereinbarung liegt bei. Die Ablösungsbestimmungen liegen bei. Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

 erteilt nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

 wurde durchgeführt.

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Neubau 4 EinzelgaragenPlanverfasser/-in:
Markus Keller
Otto-Efferenn-Straße 24
78176 Blumberg
mk@keller-planung.de

16.10.2025 von Wambeler

Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

**Errichtung von 4 Einzelgaragen
78176 Blumberg, Hauptstraße 75, Flst. Nr. 98/8**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Stadtmitte III“.

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadtmitte III“.

Allerdings sollen die Garagen mit einem Abstand von 1,50 m zum angrenzenden Grundstück 96/5 errichtet werden. Die Länge der Garage ist mit 14,00 m vorgesehen. Daher wäre die Bebauung in dieser Form wegen des zu geringen Abstandes zum angrenzenden Grundstück nicht möglich.

Es ist vorgesehen, dass der Eigentümer des Grundstückes 96/5 eine Baulast für die Abstandsfläche über 1,50 m übernimmt. Dadurch ist die Errichtung von 4 Einzelgaragen möglich.

Entscheidung:

Unter Voraussetzung der Übernahme einer Abstandsbaulast, kann aus Sicht der Verwaltung das Einvernehmen erteilt werden.